

Anlage 2



Allgemeine Preise für die Grundversorgung mit Strom von Haushaltskunden nach § 36 EnWG

gültig ab 01.01.2026

1. Grundversorgung	inkl. 19 % MwSt.
Eintarif Verbrauchsunabhängiger Grundpreis inkl. Messstellenbetrieb Verbrauchsunabhängiger Grundpreis ohne Messstellenbetrieb	253,71 €/Jahr 228,71 €/Jahr
Arbeitspreis	29,35 ct/kWh
Doppeltarif Verbrauchsunabhängiger Grundpreis inkl. Messstellenbetrieb Verbrauchsunabhängiger Grundpreis ohne Messstellenbetrieb	271,56 €/Jahr 231,09 €/Jahr
Arbeitspreis Hochtarif (HT) Arbeitspreis Niedertarif (NT)	30,39 ct/kWh 25,48 ct/kWh

Erläuterungen siehe Rückseite!

2. Zusätzliche Messinstrumente	€/Jahr ohne MwSt.	€/Jahr inkl. 19 % MwSt.
Zuschlag für Stromwandlersatz	157,00	186,83

Niedertarifzeiten

Verantwortlich für die Niedertarifzeiten ist der jeweilige Netzbetreiber. Als Schwachlastzeit (Niedertarifzeit) gelten im Netzgebiet der Stadtwerke Hof Energie+Wasser GmbH bis auf weiteres folgende Niedertarifzeiten:

Montag bis Freitag von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr, Samstag von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr, Sonntag und an den in München geltenden gesetzlichen Feiertagen von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Konzessionsabgabe

Die Höchstbeträge für die Konzessionsabgabe hängen von der Größe der jeweiligen Gemeinde ab: in Gemeinden bis 25.000 Einwohner beträgt der Höchstbetrag 1,32 ct/kWh; bis 100.000 Einwohner 1,59 ct/kWh, bis 500.000 Einwohner 1,99 ct/kWh und über 500.000 Einwohner 2,39 ct/kWh. Im Rahmen eines Schwachlasttarifes beträgt der Satz 0,61 ct/kWh. Die Konzessionsabgabe für Sondervertragskunden beträgt 0,11 ct/kWh.

Vereinbarungen mit Gemeinden, wonach keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang.

Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben beinhalten die Umsatzsteuer in Höhe von zz. 19 %. Die Beträge sind auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Gesetzliche Informationspflicht:

Zur Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen sowie über die für sie verfügbaren Angebote durch Energiedienstleister, Energieaudits, die unabhängig von Energieunternehmen sind, und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen wird verwiesen auf die Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bafa.de) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G. Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten sind zu erhalten bei der Deutschen Energieagentur (www.dena.de) und bei der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (www.vzbv.de).

** Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber www.netztransparenz.de.

Inhaltliche Erläuterung der Preisbestandteile

Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)
Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.

KWK-Umlage (Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)
Fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztabnehmer umgeleitet.

Netzentgelte
Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen; bestimmte staatliche Abgaben werden mit den Netzentgelten erhoben.

Offshore-Haftungsumlage (Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes) sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab; Die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztabnehmer umgelegt.

Stromsteuer
Eine durch das Stromsteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.

§ 19 StromNEV-Umlage (Aufschlag für besondere Netznutzung) finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztabnehmer umgelegt.